GdV
Gewerkschaft der Sozialverwaltung

GdV Bundesleitung • Napoleonstraße 11 * 57489 Drolshagen

Thomas Falke
Bundesvorsitzender
Tel.: 02761 - 81 290 (d)
Tel.: 02761 - 9434744 (p)
Tel.: 0174 – 3415539 (mobil)
E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de
Homepage: www.gdv-bund.de

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Dr. Nicole Weidenfeld/Melanie Kalka
Referatsleitung (Doppelkopf) 211
- Elterngeld, Elternzeit, Mutterschutz-
Rochusstr. 8
10 53123 Bonn
**E-Mail:** 201@bmbfsfj.bund.de cc: 211@bmbfsfj.bund.de

**30.10.2026**

**Referentenentwurf für das „Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes“**

Sehr geehrte Frau Dr. Nicole Weidenfeld, sehr geehrte Frau Kalka,

die Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) bedankt sich recht herzlich für die Übersendung des Referentenentwurfs für das „Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes“.

Die GdV vertritt als Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund bundesweit die Interessen der Beschäftigten in den Sozialverwaltungen der Länder und Kommunen. Zu unseren Mitgliedern zählen vor allem auch die Beschäftigten, die im Vollzug des Elterngeldgesetzes tätig sind.

Mit der Reform des Elterngelds soll der Verwaltungsaufwand für die Länder spürbar sinken und die Auszahlung des Elterngeldes beschleunigt werden.

Zu den im Entwurf enthaltenen Eckpunkten beziehen wir wie folgt Stellung:

## I. Vereinfachungen:

### 1) Aufhebung der Einschränkung des parallelen Basiselterngeldbezugs

Die GdV begrüßt die Aufhebung der Einschränkung, die in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand geführt hatte. Die Beratung vor und nach der Antragstellung war dadurch

deutlich erhöht worden. Teilweise waren die unzulässigen doppelten Basiselterngeldmonate im Zeitpunkt der Antragstellung schon genommen worden, so dass ein Elternteil genötigt werden musste, einen zusätzlichen Elterngeldmonat zu nehmen oder einen in Elterngeld-Plus umzuwandeln (was das Elterngeld in diesem Monat halbierte).

**2) Abschaffung des Partnerschaftsbonus**

Die Abschaffung des Partnerschaftsbonus ist aus Sicht der GdV ebenfalls zu begrüßen, da viel Verwaltungsaufwand damit entfällt.

**3) Vereinheitlichung Bemessungszeitraum**

Die Vereinheitlichung des Bemessungszeitraumes (§ 2b BEEG) entspricht einer langjährigen Forderung der GdV und wird daher von uns auch begrüßt.

**4) Aufgabe der Unterscheidung zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigen Bezügen.**

A Bemessungszeitraum: Die Regelung wird begrüßt, da damit einfach die Lohnsteuerkarte als Grundlage herangezogen werden kann. Es sind dann allerdings Lohnbestandteile, die oft nach der Geburt weiterlaufen, nicht mehr erkennbar (z.B. geldwerter Vorteil PKW etc.)

B Bezugszeitraum: Problematisch ist aber, dass das Einkommen im Bezugszeitraum voll berücksichtigt werden muss.
Sonstige Bezüge und Einmalzahlungen im Bezugszeitraum (z.B. anteiliges 13. Monatsgehalt, Urlaubsabgeltung, Gewinnbeteiligungen etc.) – die bisher nicht berücksichtigt wurden, müssen nun angerechnet werden. Bei jedem Arbeitnehmer müsste nun geprüft werden ob diese Einkünfte vorlagen und das Elterngeld entsprechend gekürzt werden. Alternativ müssten Monate mit diesen Zahlungen ausgesetzt werden. Aus Sicht der GdV wird dies nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu erhöhtem Beratungsaufwand und nachträglichen Anrechnungen und entsprechenden Überzahlungen führen. Für die Verwaltung bedeutet dies einen Mehraufwand, weil in jedem Fall Zuflüsse während des Elterngeldbezugs geprüft werden müssen. Bislang wurde dies nur in Fällen mit Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraums bzw. bei geldwerten Vorteilen wie z.B. Dienst-PKW, der nicht im Bezugszeitraum abgegeben wurde, geprüft. Nur die Mindestbetragsfälle müssten nicht geprüft werden.

**5) Anpassung Geschwisterbonus**

Es wird begrüßt, dass der Geschwisterbonus nicht mehr im Bezugszeitraum vorzeitig endet, bei Erreichen der Altersgrenze der Vorkinder. Für Bezieher von Mindest- und Höchstbetrag ist diese Regelung positiv. Der Geschwisterbonus (§2a BEEG) wird allerdings anhand der Ersatzrate bestimmt und wäre dann unterschiedlich ausgestaltet (siehe Ausführungen zur vorgesehenen Änderung der Ersatzrate unter II 2). Der Geschwisterbonus soll zwar durchgängig ausgezahlt werden, jedoch wird auch hier die Absenkung den Eltern nur schwer vermittelbar sein.

## II. Neues Elterngeldmodell mit Anpassung von Mindest- und Höchstbetrag

### 1) Änderung der aktuellen Regelung der reservierten Elterngeldmonate

Die Vorschläge zur Bezugsdauer (§ 4 BEEG) im Entwurf stellen aus Sicht der GdV eine deutliche Verbesserung gegenüber dem im Juli 2026 publik gewordenen ersten Referentenentwurf[1] dar. Anstatt der ursprünglich nur für 12 Lebensmonate vorgesehenen Bezugsdauer soll die Bezugsdauer nun insgesamt 14 Lebensmonate mit jeweils 4 festen Lebensmonaten pro Elternteil und 6 flexiblen Monate betragen, wobei der gleichzeitige Bezug von BasisElterngeld wieder möglich sein soll.
Andererseits kann ein Elternteil nur maximal 10 Lebensmonate BasisElterngeld beziehen, was eine starke Einschränkung in die Wahlfreiheit der Eltern bedeutet. Dies geht an der Lebenswirklichkeit des Elterngeldbezugs vorbei. Schon jetzt nehmen die Väter nur zwei Monate, weil sie diese als Mindestbezug nehmen müssen. Oft wird jetzt schon versucht, den zweiten Lebensmonat nicht zu nehmen („kann ich mir nicht leisten"). Bereits jetzt hätte die Möglichkeit dieser Aufteilung bestanden. Nachdem sich mit der geänderten Ersatzrate – außer bei Höchst- und Mindestbeziehern – kein erhöhtes Elterngeld errechnet (siehe unten), führt dies zu einer Verschlechterung des Elterngeldbezugs der Mutter, die bislang in der Regel 12 Monate in Anspruch genommen hat und damit zu einer Elterngeldkürzung durch die Hintertür. In jedem Fall liegt eine Kürzung allein schon in der Bezugsmöglichkeit für einen Elternteil vor (bislang 12, nun maximal 10 Lebensmonate).

Problematisch ist aus Sicht der GdV auch, dass rückwirkende Änderungen von ElterngeldPlus zu BasisElterngeld (§ 7 Abs. 2 BEEG) künftig nicht mehr möglich sein sollen. Bisher konnten Lebensmonate in denen ElterngeldPlus bezogen wurde, rückwirkend in BasisElterngeld umgewandelt werden. Das führte dazu, dass (vor allem) viele Mütter ElterngeldPlus für die Lebensmonate 03 – 22 beantragt haben und z.B. im Falle einer früheren Erhöhung der Arbeitszeit über 32 h wöchentlich, bei Geburt eines weiteren Kindes oder einer anderen Änderung im Bezugszeitraum einzelne Monate rückwirkend ElterngeldPlus zu BasisElterngeld geändert haben. Gerade dieses hohe Maß an Flexibilität war bei den Eltern sehr beliebt. Wenn das künftig nicht mehr möglich sein soll, wird eine frühere Rückkehr mit mehr als 32 Stunden pro Woche in die Erwerbstätigkeit erheblich erschwert.

### 2) Änderung der Ersatzrate

Die im Entwurf vorgesehene Regelung wird zu einem uneinheitlichen Zahlbetrag führen, welcher den Eltern nur schwer zu vermitteln sein wird. Die Ersatzrate „beginnt" derzeit mit 67%. Bei Überschreitung des Einkommens vor Geburt (1.200 €) wurde sie schrittweise auf 65% herabgesetzt. Im neuen Entwurf wird die Ersatzrate nicht mehr gekürzt, was grundsätzlich zu begrüßen wäre, allerdings erfolgt mit der Einführung von zwei unterschiedlichen Ersatzraten (80% für 4 LM, 50% für 6 LM) doch eine Kürzung.
Dies führt dazu, dass Antragsteller, die für 10 Lebensmonate BasisElterngeld beziehen, auf eine Gesamtersatzrate von 62% kommen – bisher mindestens 65 %. Auch wenn beide

[1] https://bundestagszusammenfasser.de/wp-content/uploads/rewp21/1303_RefE-Elterngeld.pdf

Eltern gemeinsam die 14 Monate beziehen, liegt die Ersatzrate bei 67,14 %. Eine tatsächliche Elterngelderhöhung geht damit nicht einher, außer es wird der Mindest- bzw. Höchstbetrag erreicht. Diese Auswirkungen sind den Eltern so nicht bewusst. Wichtig für die Eltern wäre zu wissen, was sie während des Bezugszeitraums durchgehend an Elterngeld erhalten, dies wird durch die unterschiedlichen Ersatzraten nur verschleiert. Die GdV befürchtet, dass dadurch womöglich der Elterngeldbezug noch vor dem 10. Lebensmonat bei einem Elternteil endet.

Bei den vor Geburt erwerbstätigen Müttern würde die Anrechnung des nachgeburtlichen Mutterschaftsgeldes auf die ersten Elterngeldmonate regelmäßig dazu führen, dass von vier Monaten mit Ersatzrate 80% höchstens zwei tatsächlich ungekürzt ausgezahlt werden würden.

Die Realität im Elterngeldbezug zeigt, dass oft nur die Mutter allein Elterngeld bezieht, was sich mit der Neuregelung nicht verändern wird, so dass hier eine Kürzung sowohl in der Höhe als auch in der Bezugsdauer erfolgt (Ausnahme Mindest- und Höchstbetragsbezieher). Gerade die überwiegende Anzahl der Familien, in denen die Mütter im 1. Jahr ganz zu Hause bleiben wollen, und deren Väter sich finanziell einen Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit nicht leisten können, erfahren eine deutliche Elterngeldkürzung.

**3) Anhebung Mindest- und Höchstbetrag**

Die Erhöhung des Mindest- und Höchstbetrags ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings trifft dies nur bestimmte Personenkreise. Die überwiegende Zahl der Elterngeldbezieher wird künftig durchschnittlich weniger Elterngeld erhalten (siehe II2 „Ersatzrate“)

**4) Änderung des Deckelungsbetrags bei Teilzeiterwerbstätigkeit im Bezugszeit raum**

Gleichzeitig mit Einführung der unterschiedlichen Ersatzrate (80% und 50 %), wurde der Deckelungsbetrag für die Elterngeldberechnung im Bezugszeitraum angepasst. Der Deckelungsbetrag wird für die Berechnung des Unterschiedsbetrags genutzt. Dieser betrug bisher 2.770 Euro (§ 2 Abs. 3) und wurde nun für die Monate mit der Ersatzrate von 80% auf 2.375 Euro gesenkt und für die Monate mit der Ersatzrate von 50% auf 3.800 Euro erhöht. Während die Ersatzrate um 13 % (67% auf 80%) erhöht wurde, wurde der Deckelungsbetrag um 14,3% (2.770 Euro zu 2.375 Euro) gesenkt, was bei Teilzeittätigkeit zu einem niedrigeren Elterngeld während des Bezugszeitraums als bisher führt. Bei der Ersatzrate von 50% wurde der Deckelungsbetrag um 37,2% erhöht (von 2.770 Euro auf 3.800 Euro), was bei Teilzeittätigkeit zu einem höheren Elterngeld als bisher während dieses Zeitraums führen wird. Allerdings bedeutet dies für die Verwaltung einen Mehraufwand in der Berechnung und für die Eltern ebenfalls, da sie sich auf unterschiedliche Elterngeldbeträge einstellen müssen.

**5. Änderung Verschiebetatbestände des Bemessungszeitraums, § 2b BEEG**

Für Vorkinder konnte bislang der Elterngeldbezug bis zum 14. Lebensmonat aus dem Bemessungszeitraum für das Vorkind ausgeklammert werden. Dies führte dazu, dass man in

Monate bzw. Kalenderjahre vor der Geburt des Vorkindes mit deutlichem höherem Einkommen kam, was zu einem deutlich höherem Elterngeld führte.

Mit dem Neuentwurf können nun lediglich **Basis- Elterngeldbezugsmonate bis zum 12. Lebensmonat** ausgeklammert werden. Elterngeld-Plus-Monate führen zu keiner Ausklammerung mehr. Damit werden Eltern schlechter gestellt, die einen längeren Elterngeldbezug möchten bzw. früher ins Erwerbsleben zurückkehren, da diese in der Regel Elterngeld-Plus beziehen. Diese Eltern können dann nicht in vorherige Kalenderjahre mit einem höheren Einkommen kommen und erhalten dadurch nur noch den Mindestbetrag.

**6. Verkürzung des Elterngeld-PlusZeitraum**
Der Elterngeld-Plus-Bezugszeitraum soll gekürzt werden. Bislang konnte bis zum 32. Lebensmonat des Kindes Elterngeld bezogen werden, solange es ab dem 15. Lebensmonat ununterbrochen bezogen wurde. Mit dem Neuentwurf soll der Zeitraum nun bis zum 28. Lebensmonat verkürzt werden.

## III. Erweiterung der Statistik zum Elterngeld

Aus Sicht der GdV spricht nichts gegen eine Erweiterung der Statistik zum Elterngeld

**Zusammenfassung des bisherigen Entwurfs:**
Eine tatsächliche Erhöhung des Elterngeldes (außer für Mindest- und Höchstbetragsfälle) erfolgt tatsächlich nicht. Gerade vor dem Hintergrund gestiegener Lebenshaltungskosten sowie einer Lohnersatzleistung wäre dies für die Familien wichtig gewesen. Die Erhöhung des Mindest- und Höchstbetrags erweckt den Eindruck, dass sich das Elterngeld erhöht, jedoch ist gesamt betrachtet (beide Elternteile nehmen die insgesamt 14 Lebensmonate), die Ersatzrate bei 67% geblieben. Sobald jedoch weniger Lebensmonate Elterngeld bezogen wird oder nur ein Elternteil 10 Lebensmonate nimmt, sinkt die Ersatzrate auf 62% und das Elterngeld wird sowohl in der Laufzeit als auch der Höhe für diesen Elternteil gekürzt.

Insgesamt ist es aus Sicht der GdV zu begrüßen das die Eltern nunmehr weiterhin 14 Lebensmonate Elterngeld beziehen können sollen. Jedoch werden eine unterschiedliche Ersatzrate, sowie die geplante Einschränkung der freien Wählbarkeit der Bezugsmonate sowie die Unmöglichkeit einer rückwirkenden Umwandlung von ElterngeldPlus zum BasisElterngeld bei den Eltern für viel Unmut sorgen. Außerdem kommt es beim Einkommen im Bezugszeitraum in der nichtselbstständigen Tätigkeit zu einer Anrechnung aller Einkommen, also auch sonstiger Bezüge und Einmalzahlungen, was die zum Beginn des Verfahrens gesparte Zeit bei der endgültigen Feststellung wieder hereinholen wird.

**Weitere Vereinfachungsvorschläge der GdV:**
Was den Verwaltungsaufwand anbelangt, wird das Ziel einer wesentlichen Vereinfachung des Verfahrens bei weitem nicht erreicht. Zwar enthält der Entwurf, wie oben ausgeführt, begrüßenswerte Ansätze, die GdV hätte sich aber noch viel weitergehende Vereinfachungen gewünscht.

Dazu zählen eine unbedingt notwendige **Streichung** der komplizierten Anrechnung von Einkommensersatzleistungen in **§ 3 Absatz 1 letzter Satz BEEG**, die noch aus der Zeit der Corona-Pandemie stammt.

Der Mindestbezug von zwei Monaten (§ 4 Abs. 4 S. 2 BEEG) sollte aus Sicht der GdV ebenfalls abgeschafft werden.

Die GdV schlägt weiter vor, zur Berechnung des Elterngeldes **einheitlich für alle Steuerklasse IV** anzusetzen, dies würde Steuerklassenwechsel, die auch die Finanzverwaltung enorm beschäftigen, überflüssig machen. In der Praxis führt es häufig zu Verärgerung bei den Bürgern, wenn der Steuerklassenwechsel vom Finanzamt oder vom Arbeitgeber nicht rechtzeitig umgesetzt wird.

Zum Schluss schlägt die GdV auch noch vor, in **§ 25 BEEG eine Ergänzung** dahingehend einzufügen, dass der **automatisierte Abruf bei der Meldebehörde** möglich wird. Damit könnte die Digitalisierung des Elterngeldverfahrens wesentlich beschleunigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Falke
Bundesvorsitzender